

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-008/2021-2026
 Aktenzeichen: FB 1 - Gü
 Bearbeiter: Günsche, Andrea

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021

Sichtvermerke	
Gez. Andrea Günsche	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Hauptsatzung; 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pohlheim (§ 4, Zahl der ehrenamtlichen Stadträte)

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt Pohlheim bestimmt in § 4 Absatz 2, dass die Zahl der Stadträte fünf beträgt.

In Absatz 3 ist geregelt, dass abweichend von Absatz 2 die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte für die Wahlzeit vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2021 auf sechs festgelegt wird.

Soweit beabsichtigt ist, die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte von fünf für die neue Wahlzeit zu erhöhen, wäre die Hauptsatzung zu ändern. Gleiches gilt im Falle einer Reduzierung. Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 HGO sind mind. zwei Beigeordnete zu bestellen. Gemäß Satz 5 kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung herabgesetzt werden.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedarf gemäß § 6 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten. Im Falle einer gewünschten Änderung der Anzahl der ehrenamtlichen Stadträte wäre folgende 2. Änderungssatzung zu beschließen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pohlheim:

**„2. Änderungssatzung der
 Hauptsatzung
 der Stadt Pohlheim, Landkreis Gießen**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 22. April 2021 folgende 2. Änderungssatzung der am 1. Mai 2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung beschlossen:

I.

Alternative 1 (soweit eine Reduzierung oder Erhöhung der Anzahl von fünf generell gewünscht ist):

§ 4 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zahl der Stadträte beträgt _____.

Alternative 2 (soweit eine Reduzierung oder Erhöhung der Anzahl von fünf lediglich für diese Wahlzeit gewünscht ist):

§ 4 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Abweichend von Absatz 2 wird die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte für die Wahlzeit vom 1. April 2021 bis zum 31. März 2026 auf _____ festgelegt.

II.

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Pohlheim tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Soweit die Zahl der Stadträte fünf betragen soll, bedarf es keiner Änderung der Hauptsatzung.

Beschlussvorschlag: